

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

## **Mecklenburgische Verordnung, wegen des Vieh-Sterbens/ und der/ dieserhalben zu nehmenden/ nöhtigen Præcaution**

Schwerin: Bärensprung, [1745?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861871782>

Druck Freier  Zugang





1745. 16. Nov.

Mecklenburgische

Verordnung,

wegen

des Vieh-Sterbens,

und

der, dieserhalben zu nehmenden/ nöhtigen

PRÆCAUTION.

~~1745~~ ~~1746~~ ~~1747~~ ~~1748~~ ~~1749~~ ~~1750~~ ~~1751~~ ~~1752~~ ~~1753~~ ~~1754~~ ~~1755~~ ~~1756~~ ~~1757~~ ~~1758~~ ~~1759~~ ~~1760~~ ~~1761~~ ~~1762~~ ~~1763~~ ~~1764~~ ~~1765~~ ~~1766~~ ~~1767~~ ~~1768~~ ~~1769~~ ~~1770~~ ~~1771~~ ~~1772~~ ~~1773~~ ~~1774~~ ~~1775~~ ~~1776~~ ~~1777~~ ~~1778~~ ~~1779~~ ~~1780~~ ~~1781~~ ~~1782~~ ~~1783~~ ~~1784~~ ~~1785~~ ~~1786~~ ~~1787~~ ~~1788~~ ~~1789~~ ~~1790~~ ~~1791~~ ~~1792~~ ~~1793~~ ~~1794~~ ~~1795~~ ~~1796~~ ~~1797~~ ~~1798~~ ~~1799~~ ~~1800~~ ~~1801~~ ~~1802~~ ~~1803~~ ~~1804~~ ~~1805~~ ~~1806~~ ~~1807~~ ~~1808~~ ~~1809~~ ~~1810~~ ~~1811~~ ~~1812~~ ~~1813~~ ~~1814~~ ~~1815~~ ~~1816~~ ~~1817~~ ~~1818~~ ~~1819~~ ~~1820~~ ~~1821~~ ~~1822~~ ~~1823~~ ~~1824~~ ~~1825~~ ~~1826~~ ~~1827~~ ~~1828~~ ~~1829~~ ~~1830~~ ~~1831~~ ~~1832~~ ~~1833~~ ~~1834~~ ~~1835~~ ~~1836~~ ~~1837~~ ~~1838~~ ~~1839~~ ~~1840~~ ~~1841~~ ~~1842~~ ~~1843~~ ~~1844~~ ~~1845~~ ~~1846~~ ~~1847~~ ~~1848~~ ~~1849~~ ~~1850~~ ~~1851~~ ~~1852~~ ~~1853~~ ~~1854~~ ~~1855~~ ~~1856~~ ~~1857~~ ~~1858~~ ~~1859~~ ~~1860~~ ~~1861~~ ~~1862~~ ~~1863~~ ~~1864~~ ~~1865~~ ~~1866~~ ~~1867~~ ~~1868~~ ~~1869~~ ~~1870~~ ~~1871~~ ~~1872~~ ~~1873~~ ~~1874~~ ~~1875~~ ~~1876~~ ~~1877~~ ~~1878~~ ~~1879~~ ~~1880~~ ~~1881~~ ~~1882~~ ~~1883~~ ~~1884~~ ~~1885~~ ~~1886~~ ~~1887~~ ~~1888~~ ~~1889~~ ~~1890~~ ~~1891~~ ~~1892~~ ~~1893~~ ~~1894~~ ~~1895~~ ~~1896~~ ~~1897~~ ~~1898~~ ~~1899~~ ~~1900~~ ~~1901~~ ~~1902~~ ~~1903~~ ~~1904~~ ~~1905~~ ~~1906~~ ~~1907~~ ~~1908~~ ~~1909~~ ~~1910~~ ~~1911~~ ~~1912~~ ~~1913~~ ~~1914~~ ~~1915~~ ~~1916~~ ~~1917~~ ~~1918~~ ~~1919~~ ~~1920~~ ~~1921~~ ~~1922~~ ~~1923~~ ~~1924~~ ~~1925~~ ~~1926~~ ~~1927~~ ~~1928~~ ~~1929~~ ~~1930~~ ~~1931~~ ~~1932~~ ~~1933~~ ~~1934~~ ~~1935~~ ~~1936~~ ~~1937~~ ~~1938~~ ~~1939~~ ~~1940~~ ~~1941~~ ~~1942~~ ~~1943~~ ~~1944~~ ~~1945~~ ~~1946~~ ~~1947~~ ~~1948~~ ~~1949~~ ~~1950~~ ~~1951~~ ~~1952~~ ~~1953~~ ~~1954~~ ~~1955~~ ~~1956~~ ~~1957~~ ~~1958~~ ~~1959~~ ~~1960~~ ~~1961~~ ~~1962~~ ~~1963~~ ~~1964~~ ~~1965~~ ~~1966~~ ~~1967~~ ~~1968~~ ~~1969~~ ~~1970~~ ~~1971~~ ~~1972~~ ~~1973~~ ~~1974~~ ~~1975~~ ~~1976~~ ~~1977~~ ~~1978~~ ~~1979~~ ~~1980~~ ~~1981~~ ~~1982~~ ~~1983~~ ~~1984~~ ~~1985~~ ~~1986~~ ~~1987~~ ~~1988~~ ~~1989~~ ~~1990~~ ~~1991~~ ~~1992~~ ~~1993~~ ~~1994~~ ~~1995~~ ~~1996~~ ~~1997~~ ~~1998~~ ~~1999~~ ~~2000~~ ~~2001~~ ~~2002~~ ~~2003~~ ~~2004~~ ~~2005~~ ~~2006~~ ~~2007~~ ~~2008~~ ~~2009~~ ~~2010~~ ~~2011~~ ~~2012~~ ~~2013~~ ~~2014~~ ~~2015~~ ~~2016~~ ~~2017~~ ~~2018~~ ~~2019~~ ~~2020~~ ~~2021~~ ~~2022~~ ~~2023~~ ~~2024~~ ~~2025~~ ~~2026~~ ~~2027~~ ~~2028~~ ~~2029~~ ~~2030~~ ~~2031~~ ~~2032~~ ~~2033~~ ~~2034~~ ~~2035~~ ~~2036~~ ~~2037~~ ~~2038~~ ~~2039~~ ~~2040~~ ~~2041~~ ~~2042~~ ~~2043~~ ~~2044~~ ~~2045~~ ~~2046~~ ~~2047~~ ~~2048~~ ~~2049~~ ~~2050~~ ~~2051~~ ~~2052~~ ~~2053~~ ~~2054~~ ~~2055~~ ~~2056~~ ~~2057~~ ~~2058~~ ~~2059~~ ~~2060~~ ~~2061~~ ~~2062~~ ~~2063~~ ~~2064~~ ~~2065~~ ~~2066~~ ~~2067~~ ~~2068~~ ~~2069~~ ~~2070~~ ~~2071~~ ~~2072~~ ~~2073~~ ~~2074~~ ~~2075~~ ~~2076~~ ~~2077~~ ~~2078~~ ~~2079~~ ~~2080~~ ~~2081~~ ~~2082~~ ~~2083~~ ~~2084~~ ~~2085~~ ~~2086~~ ~~2087~~ ~~2088~~ ~~2089~~ ~~2090~~ ~~2091~~ ~~2092~~ ~~2093~~ ~~2094~~ ~~2095~~ ~~2096~~ ~~2097~~ ~~2098~~ ~~2099~~ ~~2100~~ ~~2101~~ ~~2102~~ ~~2103~~ ~~2104~~ ~~2105~~ ~~2106~~ ~~2107~~ ~~2108~~ ~~2109~~ ~~2110~~ ~~2111~~ ~~2112~~ ~~2113~~ ~~2114~~ ~~2115~~ ~~2116~~ ~~2117~~ ~~2118~~ ~~2119~~ ~~2120~~ ~~2121~~ ~~2122~~ ~~2123~~ ~~2124~~ ~~2125~~ ~~2126~~ ~~2127~~ ~~2128~~ ~~2129~~ ~~2130~~ ~~2131~~ ~~2132~~ ~~2133~~ ~~2134~~ ~~2135~~ ~~2136~~ ~~2137~~ ~~2138~~ ~~2139~~ ~~2140~~ ~~2141~~ ~~2142~~ ~~2143~~ ~~2144~~ ~~2145~~ ~~2146~~ ~~2147~~ ~~2148~~ ~~2149~~ ~~2150~~ ~~2151~~ ~~2152~~ ~~2153~~ ~~2154~~ ~~2155~~ ~~2156~~ ~~2157~~ ~~2158~~ ~~2159~~ ~~2160~~ ~~2161~~ ~~2162~~ ~~2163~~ ~~2164~~ ~~2165~~ ~~2166~~ ~~2167~~ ~~2168~~ ~~2169~~ ~~2170~~ ~~2171~~ ~~2172~~ ~~2173~~ ~~2174~~ ~~2175~~ ~~2176~~ ~~2177~~ ~~2178~~ ~~2179~~ ~~2180~~ ~~2181~~ ~~2182~~ ~~2183~~ ~~2184~~ ~~2185~~ ~~2186~~ ~~2187~~ ~~2188~~ ~~2189~~ ~~2190~~ ~~2191~~ ~~2192~~ ~~2193~~ ~~2194~~ ~~2195~~ ~~2196~~ ~~2197~~ ~~2198~~ ~~2199~~ ~~2200~~ ~~2201~~ ~~2202~~ ~~2203~~ ~~2204~~ ~~2205~~ ~~2206~~ ~~2207~~ ~~2208~~ ~~2209~~ ~~2210~~ ~~2211~~ ~~2212~~ ~~2213~~ ~~2214~~ ~~2215~~ ~~2216~~ ~~2217~~ ~~2218~~ ~~2219~~ ~~2220~~ ~~2221~~ ~~2222~~ ~~2223~~ ~~2224~~ ~~2225~~ ~~2226~~ ~~2227~~ ~~2228~~ ~~2229~~ ~~2230~~ ~~2231~~ ~~2232~~ ~~2233~~ ~~2234~~ ~~2235~~ ~~2236~~ ~~2237~~ ~~2238~~ ~~2239~~ ~~2240~~ ~~2241~~ ~~2242~~ ~~2243~~ ~~2244~~ ~~2245~~ ~~2246~~ ~~2247~~ ~~2248~~ ~~2249~~ ~~2250~~ ~~2251~~ ~~2252~~ ~~2253~~ ~~2254~~ ~~2255~~ ~~2256~~ ~~2257~~ ~~2258~~ ~~2259~~ ~~2260~~ ~~2261~~ ~~2262~~ ~~2263~~ ~~2264~~ ~~2265~~ ~~2266~~ ~~2267~~ ~~2268~~ ~~2269~~ ~~2270~~ ~~2271~~ ~~2272~~ ~~2273~~ ~~2274~~ ~~2275~~ ~~2276~~ ~~2277~~ ~~2278~~ ~~2279~~ ~~2280~~ ~~2281~~ ~~2282~~ ~~2283~~ ~~2284~~ ~~2285~~ ~~2286~~ ~~2287~~ ~~2288~~ ~~2289~~ ~~2290~~ ~~2291~~ ~~2292~~ ~~2293~~ ~~2294~~ ~~2295~~ ~~2296~~ ~~2297~~ ~~2298~~ ~~2299~~ ~~2300~~ ~~2301~~ ~~2302~~ ~~2303~~ ~~2304~~ ~~2305~~ ~~2306~~ ~~2307~~ ~~2308~~ ~~2309~~ ~~2310~~ ~~2311~~ ~~2312~~ ~~2313~~ ~~2314~~ ~~2315~~ ~~2316~~ ~~2317~~ ~~2318~~ ~~2319~~ ~~2320~~ ~~2321~~ ~~2322~~ ~~2323~~ ~~2324~~ ~~2325~~ ~~2326~~ ~~2327~~ ~~2328~~ ~~2329~~ ~~2330~~ ~~2331~~ ~~2332~~ ~~2333~~ ~~2334~~ ~~2335~~ ~~2336~~ ~~2337~~ ~~2338~~ ~~2339~~ ~~2340~~ ~~2341~~ ~~2342~~ ~~2343~~ ~~2344~~ ~~2345~~ ~~2346~~ ~~2347~~ ~~2348~~ ~~2349~~ ~~2350~~ ~~2351~~ ~~2352~~ ~~2353~~ ~~2354~~ ~~2355~~ ~~2356~~ ~~2357~~ ~~2358~~ ~~2359~~ ~~2360~~ ~~2361~~ ~~2362~~ ~~2363~~ ~~2364~~ ~~2365~~ ~~2366~~ ~~2367~~ ~~2368~~ ~~2369~~ ~~2370~~ ~~2371~~ ~~2372~~ ~~2373~~ ~~2374~~ ~~2375~~ ~~2376~~ ~~2377~~ ~~2378~~ ~~2379~~ ~~2380~~ ~~2381~~ ~~2382~~ ~~2383~~ ~~2384~~ ~~2385~~ ~~2386~~ ~~2387~~ ~~2388~~ ~~2389~~ ~~2390~~ ~~2391~~ ~~2392~~ ~~2393~~ ~~2394~~ ~~2395~~ ~~2396~~ ~~2397~~ ~~2398~~ ~~2399~~ ~~2400~~ ~~2401~~ ~~2402~~ ~~2403~~ ~~2404~~ ~~2405~~ ~~2406~~ ~~2407~~ ~~2408~~ ~~2409~~ ~~2410~~ ~~2411~~ ~~2412~~ ~~2413~~ ~~2414~~ ~~2415~~ ~~2416~~ ~~2417~~ ~~2418~~ ~~2419~~ ~~2420~~ ~~2421~~ ~~2422~~ ~~2423~~ ~~2424~~ ~~2425~~ ~~2426~~ ~~2427~~ ~~2428~~ ~~2429~~ ~~2430~~ ~~2431~~ ~~2432~~ ~~2433~~ ~~2434~~ ~~2435~~ ~~2436~~ ~~2437~~ ~~2438~~ ~~2439~~ ~~2440~~ ~~2441~~ ~~2442~~ ~~2443~~ ~~2444~~ ~~2445~~ ~~2446~~ ~~2447~~ ~~2448~~ ~~2449~~ ~~2450~~ ~~2451~~ ~~2452~~ ~~2453~~ ~~2454~~ ~~2455~~ ~~2456~~ ~~2457~~ ~~2458~~ ~~2459~~ ~~2460~~ ~~2461~~ ~~2462~~ ~~2463~~ ~~2464~~ ~~2465~~ ~~2466~~ ~~2467~~ ~~2468~~ ~~2469~~ ~~2470~~ ~~2471~~ ~~2472~~ ~~2473~~ ~~2474~~ ~~2475~~ ~~2476~~ ~~2477~~ ~~2478~~ ~~2479~~ ~~2480~~ ~~2481~~ ~~2482~~ ~~2483~~ ~~2484~~ ~~2485~~ ~~2486~~ ~~2487~~ ~~2488~~ ~~2489~~ ~~2490~~ ~~2491~~ ~~2492~~ ~~2493~~ ~~2494~~ ~~2495~~ ~~2496~~ ~~2497~~ ~~2498~~ ~~2499~~ ~~2500~~ ~~2501~~ ~~2502~~ ~~2503~~ ~~2504~~ ~~2505~~ ~~2506~~ ~~2507~~ ~~2508~~ ~~2509~~ ~~2510~~ ~~2511~~ ~~2512~~ ~~2513~~ ~~2514~~ ~~2515~~ ~~2516~~ ~~2517~~ ~~2518~~ ~~2519~~ ~~2520~~ ~~2521~~ ~~2522~~ ~~2523~~ ~~2524~~ ~~2525~~ ~~2526~~ ~~2527~~ ~~2528~~ ~~2529~~ ~~2530~~ ~~2531~~ ~~2532~~ ~~2533~~ ~~2534~~ ~~2535~~ ~~2536~~ ~~2537~~ ~~2538~~ ~~2539~~ ~~2540~~ ~~2541~~ ~~2542~~ ~~2543~~ ~~2544~~ ~~2545~~ ~~2546~~ ~~2547~~ ~~2548~~ ~~2549~~ ~~2550~~ ~~2551~~ ~~2552~~ ~~2553~~ ~~2554~~ ~~2555~~ ~~2556~~ ~~2557~~ ~~2558~~ ~~2559~~ ~~2560~~ ~~2561~~ ~~2562~~ ~~2563~~ ~~2564~~ ~~2565~~ ~~2566~~ ~~2567~~ ~~2568~~ ~~2569~~ ~~2570~~ ~~2571~~ ~~2572~~ ~~2573~~ ~~2574~~ ~~2575~~ ~~2576~~ ~~2577~~ ~~2578~~ ~~2579~~ ~~2580~~ ~~2581~~ ~~2582~~ ~~2583~~ ~~2584~~ ~~2585~~ ~~2586~~ ~~2587~~ ~~2588~~ ~~2589~~ ~~2590~~ ~~2591~~ ~~2592~~ ~~2593~~ ~~2594~~ ~~2595~~ ~~2596~~ ~~2597~~ ~~2598~~ ~~2599~~ ~~2600~~ ~~2601~~ ~~2602~~ ~~2603~~ ~~2604~~ ~~2605~~ ~~2606~~ ~~2607~~ ~~2608~~ ~~2609~~ ~~2610~~ ~~2611~~ ~~2612~~ ~~2613~~ ~~2614~~ ~~2615~~ ~~2616~~ ~~2617~~ ~~2618~~ ~~2619~~ ~~2620~~ ~~2621~~ ~~2622~~ ~~2623~~ ~~2624~~ ~~2625~~ ~~2626~~ ~~2627~~ ~~2628~~ ~~2629~~ ~~2630~~ ~~2631~~ ~~2632~~ ~~2633~~ ~~2634~~ ~~2635~~ ~~2636~~ ~~2637~~ ~~2638~~ ~~2639~~ ~~2640~~ ~~2641~~ ~~2642~~ ~~2643~~ ~~2644~~ ~~2645~~ ~~2646~~ ~~2647~~ ~~2648~~ ~~2649~~ ~~2650~~ ~~2651~~ ~~2652~~ ~~2653~~ ~~2654~~ ~~2655~~ ~~2656~~ ~~2657~~ ~~2658~~ ~~2659~~ ~~2660~~ ~~2661~~ ~~2662~~ ~~2663~~ ~~2664~~ ~~2665~~ ~~2666~~ ~~2667~~ ~~2668~~ ~~2669~~ ~~2670~~ ~~2671~~ ~~2672~~ ~~2673~~ ~~2674~~ ~~2675~~ ~~2676~~ ~~2677~~ ~~2678~~ ~~2679~~ ~~2680~~ ~~2681~~ ~~2682~~ ~~2683~~ ~~2684~~ ~~2685~~ ~~2686~~ ~~2687~~ ~~2688~~ ~~2689~~ ~~2690~~ ~~2691~~ ~~2692~~ ~~2693~~ ~~2694~~ ~~2695~~ ~~2696~~ ~~2697~~ ~~2698~~ ~~2699~~ ~~2700~~ ~~2701~~ ~~2702~~ ~~2703~~ ~~2704~~ ~~2705~~ ~~2706~~ ~~2707~~ ~~2708~~ ~~2709~~ ~~2710~~ ~~2711~~ ~~2712~~ ~~2713~~ ~~2714~~ ~~2715~~ ~~2716~~ ~~2717~~ ~~2718~~ ~~2719~~ ~~2720~~ ~~2721~~ ~~2722~~ ~~2723~~ ~~2724~~ ~~2725~~ ~~2726~~ ~~2727~~ ~~2728~~ ~~2729~~ ~~2730~~ ~~2731~~ ~~2732~~ ~~2733~~ ~~2734~~ ~~2735~~ ~~2736~~ ~~2737~~ ~~2738~~ ~~2739~~ ~~2740~~ ~~2741~~ ~~2742~~ ~~2743~~ ~~2744~~ ~~2745~~ ~~2746~~ ~~2747~~ ~~2748~~ ~~2749~~ ~~2750~~ ~~2751~~ ~~2752~~ ~~2753~~ ~~2754~~ ~~2755~~ ~~2756~~ ~~2757~~ ~~2758~~ ~~2759~~ ~~2760~~ ~~2761~~ ~~2762~~ ~~2763~~ ~~2764~~ ~~2765~~ ~~2766~~ ~~2767~~ ~~2768~~ ~~2769~~ ~~2770~~ ~~2771~~ ~~2772~~ ~~2773~~ ~~2774~~ ~~2775~~ ~~2776~~ ~~2777~~ ~~2778~~ ~~2779~~ ~~2780~~ ~~2781~~ ~~2782~~ ~~2783~~ ~~2784~~ ~~2785~~ ~~2786~~ ~~2787~~ ~~2788~~ ~~2789~~ ~~2790~~ ~~2791~~ ~~2792~~ ~~2793~~ ~~2794~~ ~~2795~~ ~~2796~~ ~~2797~~ ~~2798~~ ~~2799~~ ~~2800~~ ~~2801~~ ~~2802~~ ~~2803~~ ~~2804~~ ~~2805~~ ~~2806~~ ~~2807~~ ~~2808~~ ~~2809~~ ~~2810~~ ~~2811~~ ~~2812~~ ~~2813~~ ~~2814~~ ~~2815~~ ~~2816~~ ~~2817~~ ~~2818~~ ~~2819~~ ~~2820~~ ~~2821~~ ~~2822~~ ~~2823~~ ~~2824~~ ~~2825~~ ~~2826~~ ~~2827~~ ~~2828~~ ~~2829~~ ~~2830~~ ~~2831~~ ~~2832~~ ~~2833~~ ~~2834~~ ~~2835~~ ~~2836~~ ~~2837~~ ~~2838~~ ~~2839~~ ~~2840~~ ~~2841~~ ~~2842~~ ~~2843~~ ~~2844~~ ~~2845~~ ~~2846~~ ~~2847~~ ~~2848~~ ~~2849~~ ~~2850~~ ~~2851~~ ~~2852~~ ~~2853~~ ~~2854~~ ~~2855~~ ~~2856~~ ~~2857~~ ~~2858~~ ~~2859~~ ~~2860~~ ~~2861~~ ~~2862~~ ~~2863~~ ~~2864~~ ~~2865~~ ~~2866~~ ~~2867~~ ~~2868~~ ~~2869~~ ~~2870~~ ~~2871~~ ~~2872~~ ~~2873~~ ~~2874~~ ~~2875~~ ~~2876~~ ~~2877~~ ~~2878~~ ~~2879~~ ~~2880~~ ~~2881~~ ~~2882~~ ~~2883~~ ~~2884~~ ~~2885~~ ~~2886~~ ~~2887~~ ~~2888~~ ~~2889~~ ~~2890~~ ~~2891~~ ~~2892~~ ~~2893~~ ~~2894~~ ~~2895~~ ~~2896~~ ~~2897~~ ~~2898~~ ~~2899~~ ~~2900~~ ~~2901~~ ~~2902~~ ~~2903~~ ~~2904~~ ~~2905~~ ~~2906~~ ~~2907~~ ~~2908~~ ~~2909~~ ~~2910~~ ~~2911~~ ~~2912~~ ~~2913~~ ~~2914~~ ~~2915~~ ~~2916~~ ~~2917~~ ~~2918~~ ~~2919~~ ~~2920~~ ~~2921~~ ~~2922~~ ~~2923~~ ~~2924~~ ~~2925~~ ~~2926~~ ~~2927~~ ~~2928~~ ~~2929~~ ~~2930~~ ~~2931~~ ~~2932~~ ~~2933~~ ~~2934~~ ~~2935~~ ~~2936~~ ~~2937~~ ~~2938~~ ~~2939~~ ~~2940~~ ~~2941~~ ~~2942~~ ~~2943~~ ~~2944~~ ~~2945~~ ~~2946~~ ~~2947~~ ~~2948~~ ~~2949~~ <



RECHENKUNST

# Erordnung

1707

des Reichs

1707

der Reichskammergerichtshof

PRECAUTION

1707

1707

1707





10  
Von Gottes Gnaden Wir

Christian Ludwig

Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Ratzeburg/ auch Graf zu Schwerin/  
der Lande Rostock/ und Stargard Herr.

Aus Allerhöchst-verordneter COMMISSARIUS.



Sun bleibet zu wissen: Demnach die  
schädliche Seuche unter dem Horn-Vieh, dem Ver-  
laut nach, in dem Hollsteinischen noch continüiret;  
So haben Wir vor nöthig erachtet, auf daß dieses  
Uebel in dieser Gegend nicht gleichfalls einreisen, son-  
dern vielmehr unter Gottes Mächtigen und Gnädi-  
gen Beystand, von hiesigen Landen, zurück und ab-  
gehalten werden möge, Unsere, Krafft führender Al-  
terhöchsten Commission, sub dato 22 vorigen Monats,  
desfalls publicirte Verordnung mit einem ferneren Zusatz, und Beyfügung  
mehrerer Umstände zu extendiren. Dieweil wegen dessen, und verordnen Wir  
hiemit gnädigst

1. Daß (1.) Kein Horn-Vieh, noch (2.) derselben Häute, oder  
(3.) Haare, noch auch (4.) gesalzenes und geräucheretes, oder sonst auf  
andere



andere Art zubereitetes Fleisch, imgleichen (5.) keine Milch, (6.) Käse, (7.) Butter, oder (8.) Talch, in hiesigen Landen an den Grenzen, oder sonst irgendwo in denen Städten, und Oeffern, ein- und durchgelassen werden solle, es sey dann mit beglaubten, von jeden Obrts Obrigkeit ertheilten, und dahin lautenden Päßen, und Attestatis versehen, " Daß "es nemlich von solchen Orten komme, woselbst das Vieh von aller ansteckenden Krankheit befrehet, und in denen nächsten drey Wochen, von dergleichen Seuche nichts verspühret worden, noch solches von andern inficirten, "und verdächtigen Ohren, auf die Fütterung in den Ställen genommen, "eingekauft, aufgeladen, oder durchgeföhret sey, wovon um desto zuverlässiger gesichert zu seyn

2.) Dergleichen Päße und Attestata, daß selbige NB. nicht falsch, "und auf desjenigen Nahmen, der solche führet, ausdrücklich gerichtet, noch "sonsten einiger Unterschleiff, oder Gefährde darbey gebraucht sey, nach Befinden der Umstände, zumahlen wann die Leute aus der Frembde, und sonderlich weit entlegenen Ohren kommen, oder alle vorhin angeführte Puncta in denen Gezeugnissen, nicht mit Klahren, und ausdrücklichen Worten erwehnet worden, von den Vorzeigenden mit einem körperlichen Eyde, nach der angeschlossenen Eydes-Formul zu verificiren und. Diejenigen aber

3.) Die solche Päße, und Atteste nicht haben, oder vorzeigen können, mit ihrem Vieh, und übrigen obspecificirten Waaren, und Victualien als sofort zurück gewiesen, und das etwa ein practicirte stracks getödtet, und an einem Ab-Ohrt, welcher nicht am Wege lieget, 5 Ellen tieff in die Erde eingegraben, und auff solche Art gleichfalls mit den heimlich eingeföhreten Vieh, Häuten, Haaren, Talg, Fleische, Milch, Käse, und Butter verfahren, und dergleichen Effecten ohne Unterscheid, genugsam tieff, respective in die Erde geschüttet, eingegraben, und verscharrt werden sollen. Ferner und

4.) Ist wegen des, von unverdächtigen Ohren kommenden, und mit angeführten, von denen Vorzeigenden vorherührter maßen, endlich zu behauptenden Päßen, und Attestatis versehenen Horn- Viehs, über dieses noch die Praecautio zu nehmen, daß selbiges an der Zunge, ob unter, oder auf derselben Heulen, gelbe, weiße oder schwarze Flecken, Blattern, oder sonst etwas verdächtiges vorhanden, sorgfältigst besichtiget werde; Gestalten dann auch überhaupt

5.) Solche Besichtigung nicht einmahl bey dem Vieh welches NB. von einem Ohrt zum andern in hiesigen Landen getrieben wird, zu unterlassen, sondern damit bey Vermeidung der schweresten Abndung, jedesmahl ohne Unterscheid zuverfahren. Damit auch

6.) Zu



6.) Zu Verhütung grösseren Uebels kein Mensch etwas von der gleichen ansteckenden Vieh kauffen möge, und man insonderheit in denen Städten des zu schlachtenden Viehes Gesundheit, als auch der Milch, Käse, und Butter halber, ohne Zweifel alles Verdachts gesichert seyn könne; So wollen und verordnen Wir gnädigst, daß kein Fleisch/Hauer befugt seyn solle, ohne von eines jeden Orts Obrigkeit anzustellenden Besichtigung, ob es gesund, bereits angestecket, oder krank gewesen, ein Stück Vieh zu schlachten, und dennoch von ihm gnugsahme Gesundheits/Scheine von dem Orte, wo es erkauft, bey zubringen, Nichtweniger in Conformität des §. I. keine Milch, Butter, Käse, und Talch, ohne Attest, daß es von gesunden Vieh sey, in den Thoren passiren zu lassen.

7.) Wird hiedurch allen und jeden Handels/Leuten, Schustern, Poh-Serbern, und Leder-Bereitern, imgleichen männiglich, bey nachdrücklicher Leibes-Straffe verboten, vor der Hand, und bis auf unsere anderweitige Verfügung irgend einige Vieh/Häute, Haare, Fleisch, Käse, Butter, oder Talg von fremden Orten einzubringen, noch da ihnen solche zum Verkauf von fremden etwa angeboten würden, zu kauffen, sondern letztern Falls solches ohn verzüglich jeden Orts Obrigkeit, da es etwan heimlich ein practiciret, anzuzeigen, damit die verbotene Waare tieff in die Erd gegraben, die Contravenienten aber zur verdienten Straffe gezogen werden können.

8.) Sollen in den Häfen, und am Strande dieser Herzogthümer, und Landen, keine von fremden Orten kommende Schiffer eingelassen werden, sondern dieselbe so lange auf den Strömen liegen bleiben, bis durch die jeden Orts verordnete ihre Fahr/Zeuge visiciret, und befunden worden, daß unter ihrer Ladung keine Vieh/Häute, noch Haare, oder außer dem zu Beköstigung des Schiffs/Volcks erforderlichen Victualien, kein gesalzenes, geräuchertes, und sonst zubereitetes Fleisch, imgleichen zum Verkauf mitgebrachte Käse und Butter befindlich sey, da auf den niedrigen Fall der Schiffer so fort mit seiner Ladung unter Comminirung schwerer Leibes-Straffe zurück zu weisen ist, gestalten dann die Obrigkeit und Zoll-Bediente jedes Orts an den Strand, und Wasser, durch die Strand-Vöigte, visiciren, und andere Verordnete fleißig patrouliren zulassen, und zu vigiliren haben, daß weder bey Tage, noch Nacht, etwas heimlich aus Land gesetzt werde; Nichtweniger sind

9.) Die durchfahrenden, und ankommenden FrachtWagen jedesmahl bey den Zoll-Stedten, genau, und unablässig zu visiciren, ob auch dieselben Vieh/Häute, Haare, und außer dem zur Beköstigung erforderlichen, eingesalzenes, oder sonst zubereitetes Fleisch, Käse, Butter, oder Talch führen, und aufgeladen haben, bey welchen Fall, wenn dieserhalben keine zulängliche Attestata zu produciren, sämtliches alles alsofort tieff vergraben, die Contravenienten aber ernstlich gestraffet werden, und die Leute NB. andere Kleider anziehen sollen, wobey

10.) Ge



10.) Gemeldeten Fuhr/Leuten nachdrücklich befohlen wird, in die auf ihrer Route etwa seyende verdächtige Orter gar nicht einzukehren, oder daselbst stille zu halten, sondern selbige gänzlich zu meiden; Ebenmäßig auch keine Hunde, als wodurch dieses Uebel dem Vernehmen nach, ebenfalls ausgebreitet wird, bey ihren Wagen zuführen, und da solche von ihnen mitgebracht worden, damit nach dem Inhalt des folgenden §. 13. zu verfahren. Weilm auch

11.) Die Erfahrung gegeben, daß sich die Seuchen in die Kleider gezogen; So ist unser gnädigster und ernstlicher Wille, daß die von solchen inficirten Orten kommende Leute, nicht eher in die Grenzen dieses Landes einzulassen seyn, bis sie andere Kleider angezogen, und sich gereiniget haben.

12.) Sollen keine, so genandte Land, und Obitäten, Krämer, Juden, Scheren/Schleiffer, abgedanckte Soldaten, Bettler, Zigeuner, und andere Landstreicher und Vaganten eingelassen, sondern sofort zurück gewiesen, und "insonderheit von denen commandirenden Officiers in denen Städten, bey der Wache an den Thüren desfalls scharffe und genaue Ordre gestellet werden. Doch sind von solchem Verbot billig ausgenommen die Schus-Juden in hiesigen Landen, imgleichen solche einkommende Handwercks Gesellen, die mit behörigen Pässen versehen, und deren man bedürfftig, und sich in würckliche Dienste einzulassen gemeynet. Auch sollen

13.) Die, von fremden Orten eingebrachte, und zulauffende Hunde, oder Katzen, als wodurch diese Seuche ebenfalls fortgebracht wird, so bald man selbige erblicket, erschossen, oder solche sofort zurück zubringen, ihren Eigenthümern angedeutet werden. Daferne aber

14.) Diese Seuche sich diesen Landen noch weitem nähern sollte, welches jedoch die Göttliche Barmherzigkeit gnädigst abwenden wolle, haben diejenige, welche dieses Unglück betreffen möchte, augenblicklich ihren Obrigkeiten bey Vermeidung schwerster Ahndung davon Nachricht zu geben, und diese davon an Uns zu weiterer Verordnung auf das schleunigste unterthänigst zu berichten. Nichtweniger haben auch

15.) Die Obrigkeiten jedes Orths, wo solches Uebel einreissen will, insonderheit aber unsere Beamten, nach den NB. bey dieser Krankheit sich äussernden Umständen bey denen Erfahrenen sich fleißig zu erkundigen, und was für Mittel so wohl zur Preservation, als in der Cur, dagegen zu gebrauchen, und bewährt erfunden seyn möchten, sorgfältigst in Erfahrung zu bringen, zu dem Ende sich mit jeden Orths erfahrenen Haus/Däctern zum öfftern zu besprechen, auch fleißige Communication mit den Benachbahrten zu pflegen; Wir erinnern auch

16.) Einen jeglichen, welcher dergleichen Geheimnisse von bewährten Hülfss-Mitteln besizet, insonderheit die Dieh, Aerzte, Schmiede,



Schmiede, und Hirten, und alte erfahrene Haus/Leute, ihrer Christlichen Schuldigkeit, und ermahnen Dieselbe, daß sie dem Gemeinen Wesen, und ihren Nächsten zum Besten, dergleichen Diensthme Mittel heraus geben, oder aber, da sie davor etwa eine Belohnung verlangen, sich desfalls bey Uns anmelden, und nachdem sie durch die Probe bewährt befunden, solche ex Cassa erwarten. Vornehmlich aber haben

17.) Die Beamte, und jedes Orts Obrigkeit in denen Städten, und auf dem Lande, durch die Schulzen und Voigte in denen Dorffschafften, und andere darzu Verordnete in den Städten, täglich bey denen Haus/Leuten in ihren Häusern nachfragen zu lassen " Wie es mit ihren Vieh stehe, " ob einige Zeichen einiger Seuche, sich finden, und auf dem Fall etwas böses verspühret werden solte, nicht nur die gut befundene Mittel erheischender Bewandniß nach gebrauchen, und sich NB. von allen, insonderheit aber, wie diese Kranckheit sich weiter regieret, und von dessen Fortgang sich umständlichen Bericht abstarren zu lassen, sondern auch ferner

18.) Wegen des Krancken Viehes ohngesäumt die Veranstaltung zu machen, daß das Gesunde von demselbigen, oder auch nur Verdächtigen, in den Ställen abgesondert werde, imgleichen

19.) Falls etwa aus Mangel des Futters das Krancke, (welches doch so lange als möglich in den Ställen zu behalten) ins Feld getrieben würde, durch Vorschlagung einiger Knicke, oder Zäune, oder welches das sicherste, durch eigene Hüter, mit höchstem Fleiß zu vermeiden, daß es nicht auf einerley gemeinen Weide, oder sonst dem Gesunden bey der Krancke zu nahe, und gar mit einander ins Gemenge komme, und also durch bloßen Geruch das Gesunde inficire. Es soll auch

20.) Alle Milch, so von inficirten, oder an solcher Seuche Kranck gewesenem, und wieder Gesund gewordenem Vieh, gemolcken wird, sofort hinweg in die Erde geschüttet, nicht genossen, oder sonst gebraucht werden, es sey denn das Vieh von denen dazu Verordneten vorher wohl besichtigt, und wieder vor Gesund und Gut erkannt worden, und diesem ohngeachtet dennoch einige Zeit, welche von jeden Orts Obrigkeit nach Befinden zu setzen, gewartet werden; Und wann man ferner

21.) Mit Schaden erfahren, daß einige Haus/Wirthe sofort bey verspühretter Kranckheit des Viehes, demselben das nöthige Futter entziehen, und ohne einzige Mühe und Pflege, zu dessen Curirung anzuwenden, selbiges ins offene Feld, oder ans Wasser schleppen, alda erepiren, und unbegraben liegen lassen; Daher dann nicht allein ander dahin gekommenes gesundes Vieh angestecket, sondern auch die Schweine und Hunde so davon gefressen, theils davon gestorben, theils aber insonderheit die Hunde, vermittelt ihres Anhauchens, die Seuche dem Gesunden zugebracht haben; So wird nicht allein sothane unzeitige Ausstosung, und Verabsäumung



mung des erkrankten Viehes hiemit bey schwerer Straffe verboten, sondern auch dabey ernstlich befohlen, die Hunde, sofort man dergleichen Anfreßung bemercket, ohne Verzug todt zuschießen, und einzugraben, oder an solche Orte zu bringen, woselbst sie bey keinem Vieh sobald kommen. Und damit

22.) Alle nur ersinnliche Vorsichtigkeit angewandt werden möge, daß nicht die Seuche von einem Orte zum andern geleitet werde; So soll kein krankes Vieh nach einer nächst belegenen Stadt, oder andern davon befreuten Ort, zum Schmidt, oder Vieh-Arzt zum Aderlassen, oder sonst zur Cur gebracht, sondern selbiger hinaus vor der Stadt gefordert werden, und dieser zu kommen, und dem Vieh in freyer Luft, und offenem Felde, mit Medicamenten, Aderlassen, oder sonst nach besten Vermögen Hülffe zu leisten schuldig seyn. Ingleichen so sollen

23.) Um solcher Praecautio willen, zur Seiten der Eingänge in die Dörffer, wo die Seuche grassiret, ein Zeichen von Stroh, oder Busch auf einer Stangen gesetzt, und die Einwohner des nächsten Hauses oder Kruges befehliget werden, "Die Reisenden, so etwa daselbst verweilen wollen, treulich zu warnen, ihre Pferde nicht in die Ställe zu ziehen, noch aus dortigen Gefäßen zu füttern, sondern damit im freyen Felde zu bleiben, welche Aufsicht auch von denen Beamten, und jeden Obrigkeit, wegen derjenigen Ställe, allwo ein krankes Vieh gestorben, obgleich Gott Leb! dort die Seuche noch nicht eingerissen, überhaupt zu beobachten. Damit auch

24.) Der Durchföhrung des Viehes um destomehr aller Anlaß bekommen werde; So ist gnädigst vor gut befunden, daß an denen inficirten, oder solchen Orten, woselbst um zwey Meil Weges, oder noch näher, in der Nachbarschaft das Vieh Sterben in Schwange geht, während solcher gefährlichen Zeit, und bis auf fernere Verordnung, ohne vorgesehener unterthänigsten Anzeige, und darauf ertheilten gnädigsten Vergünstigung, keine Jahrmärkte gehalten, sondern selbige so lange gänzlich eingestellt, ja wohl gar

25.) Wann das Uebel sich vergrößert, die nahe anliegende Dörffer, so lange bis die Seuche gänzlich aufgehöret, gesperrt werden sollen.

26.) Ist wegen des verstorbenen Viehes, (Diemeil das Gesunde auch wohl durch den bloßen Geruch, wie vielfältig die Erfahrung gelehret, angestecket wird, wobey so gar die Menschen zuletzt mit Gefahr leiden dürfen,) Unser ernstlicher Wille und Meynung: daß alle und jede Unterthanen in denen Städten und Dörffern Selbiges, sobald es verreckt, sofort, und ohne einzigen Verzug samt der Haut, und ohne Aushaung des Fettes, oder Talg, in einer Grube von 5 Ellen tieff, und zwar an einem abgelegenen Orte, wohin weder Menschen noch Vieh leichtlich kommen, Selbst zu verscharren, oder durch die ihrige verscharrten zu lassen, und wo möglich, mit ungelbschten Kalck zu bestreuen, verpflichtet seyn sollen. Allermassen  
solches



solches Niemand zu einigen Vorwurff gereichen, noch sonst an seiner Ehre, und guten Nahmen im geringsten nachtheilig seyn soll, sondern es sollen diejenigen, welche dieser heilsamen Verordnung auch in diesem Stück nachleben, wieder alles Vorrücken nach Schärffe der Rechte geschüzet werden. Solte aber dennoch

27.) Jemand anstehen, solche Arbeit der Verscharrung, selbst zu verrichten, so muß selbiger, wann ein tootes Vieh sich findet, dem Scharfrichter, oder Abdecker, ohne die geringste Säumnis, davon Nachricht geben, und der Scharfrichter solches gleichfalls so fort vor die Gebühr abholen, und vor erwehnter maßen in eine Grube 5 Ellen tieff, jedoch ohne Abziehung der Haut, auch ohne Aushaung des Fettes verscharren, wiedrigensals derjenige, welcher hierunter säumig befunden wird, mit harter und exemplarischer Straffe belegen werden soll.

28.) Werden besonders die Scharfrichter und Abdecker bey Verzug ihrer Meistereyen, und bey unausbleiblicher empfindlicher Leibes Straffe, hierunter nicht säumig zu seyn, hiedurch ernstlich bedeutet, und zugleich verwarnet, denjenigen keinen Verdruß, Hindernis, und Vorwurff zu machen, welche Zeit währenden dieses überhand nehmenden Contagieusen Vieh Sterbens das umgefallene Vieh selbst, oder durch die ihrigen verscharren werden. Da nun auch

29.) Wahrgenommen, daß wann das verreckte Vieh weggebracht wird, solches auf der Erde weggeschleppt werde, dadurch aber fast unvermeidlich erfolget, daß das nachher darüber gehende gesunde Vieh angesteckt werden müsse; So haben die Beamte, und jeden Orts Obrigkeit auf dem Lande zu veranstalten, daß so bald in einem Dorffe das Sterben sich äuffer, eine Schleuffe oder Karre angeschaffet und alles verreckte Vieh darauf an den Ort, wo es einzugraben, heraus gebracht werden moge. Es wird aber ferner

30.) Zu besserer Erkennung solcher Contagion, und deren Eigenschafft höchst nothwendig seyn, und daher hiemit ernstlich geboten, das gestorbene Vieh vor der Einscharrung aufzuheben, die äufferliche Zeichen so wohl, als des Herzens, Milkes, Leber, Lunge, Magen, Bekröse, und Eingeweides, imgleichen wie sich die Kranckheit angefangen, und weiter requieret, in Gegenwart einiger erfahrenen Haus-Wirthe, Hirten und Vieh-Aerzte zu besichtigen, und nach denen durch Erfahrung an die Hand gegebenen Umständen auf das genaueste zu erforschen, die Urtheile der Besichtiger, und was sie darwider zu gebrauchen vor dienlich halten, von einem des Schreibens kundigen genau zu verzeichnen, und darauf jeden Orts Obrigkeit zu überliefern.



31.) Soll auf dem Felde, wo ein Stück Vieh umgefallen, die Erde 1. bis 2. Ruhten in quadrat so weit, und tieff es thunlich ist, umgraben werden.

32.) Müssen die Krippen, sogenannte Köpen, und Wasser-Eymet, und andere Behältnisse, woraus das umgefallene Vieh gefressen und getoffen, so fort mit scharffer heißer Lauge etliche mahl gewaschen, und das gesunde Vieh nicht eher wieder hineingeführet werden. Desgleichen sollen

33.) Diejenige, welche entweder bey dem Kranken Vieh umgegangen, es gefüttert und gewartet, oder auch das Todte bey Seite gebracht, sich selbst so wohl, als ihre damahls angetragene Kleider tüchtig waschen, oder gar auskochen, entweder selbige im Ofen, sammt dem Geräthe, oder in der Luft austrocknen lassen, bevor sie sich damit zu dem gesunden Vieh nähern, und der vorigen Gefässe zur Wartung sich bedienen. So müssen weiter auch

34.) Die Plätze und Ställe, wo das Krancke, und hingefallene Vieh gestanden, in allen Winkeln und Ecken, gefehret, und gesaubert, die Wände abgekratzet, und mit Theer, oder Kalck übertünchet, der Mist und Stroh an besondere, und entlegene Oerter, wohin sonst kein Vieh kommen, oder davon den Geruch haben, und durch Einziehung dessen leicht inheiret werden kan, entweder vergraben, oder sein hoch mit Erde bedeckt werden. Obiges alles nun

35.) Desto besser mit Augen zum Werk zu bringen, wird denen Beamten eines jeden Amtes, auch eines jeden Ortes Obrigkeit im ganzen Lande, unter deren Jurisdiction das Vieh sterben eingerissen, insonderheit aber denen Haus-Wiethen, die solch Unglück erleiden müssen, die sorgfältige Beobachtung dessen allen, was in dieser Verordnung einem jeden zu seinem Theile, befohlen und obliegt, nochmahlen ganz ernstlich, und bey obgesetzter unnachlässiger Straffe eingebunden, und insonderheit ist diese Verordnung von denen Beamten aller gehörigen Ohren angesäimt zu assigiren, und ferner denen Amtes-Unterbiedenten, Volgten, und Schulken, bekandt zu machen, zu erklären, und auszurheilen, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, im übrigen aber

36.) Die etwa Wieder Sinnige, und Säumseelige, oder Nachlässige, ohne



ohne Anstand, Nachsicht, und Unterscheid der Person, zur gebührenden Straffe, und Ersetzung alles daraus erwachsenden Schadens mit Nachdruck anzustrengen, auch wohl dem Befinden nach, in Gefängliche Hafft bringen zu lassen, und davon an Uns unverzüglich Bericht abzustatten.

Uhrkundlich unter Unserer Fürstlichen Unterschrift, und Inse-  
gel. Gegeben Sueria den 16. Martii 1745.

**Christian Sudewig**





# INDES-FORMUL

der Rettenden.

**I**ch gelobe und schwere/ zu **GOTT**/ und auf sein heiliges Evangelium/ daß ich von N. komme/ N. N. mit Namen heiße / und diejenige Person bin/ wofür ich mich ausgeben/ auch mein vorgezeigter Paß/ und Bezeugnisse richtig/ und nicht falsch/ noch sonsten einiger Unterschleiff, oder Betrug darben gebraucht sey/ an dem Orte/ da ich herkomme/ und durchgereiset bin/ das Horn-Vieh/ von aller ansteckenden Seuche befreyet/ und in denen nächsten drey Wochen/ von dergleichen Kranckheit, nichts verspüret worden/ auch das Horn-Vieh/ und die Waaren/ welche ich bey mir führe/ nicht von inficirten und verdächtigen Orten eingekauft/ mitgenommen/ oder daselbst durchgeföhret seyn/ auch in allen die reine Wahrheit berichtet habe/ so wahr mir **GOTT** helffe/ und sein heiliges Evangelium!



6.) Zu Verhütung grösseren Uebels kein Mensch etwas von der gleichen ansteckenden Vieh kauffen möge, und man insonderheit in denen Städten des zu schlachtenden Viehes Gesundheit, als auch der Milch, Käse, und Butter halber, ohne Zweifel alles Verdachts gesichert seyn könne; So wollen und verordnen Wir gnädigst, daß kein Fleisch/Hauer befugt seyn solle, ohne von eines jeden Orts Obrigkeit anzustellenden Besichtigung, ob es gesund, bereits angestecket, oder krank gewesen, ein Stück Vieh zu schlachten, und dennoch von ihm gnugsahme Gesundheits/Scheine von dem Orte, wo es erkaufft, bey zubringen, Nichtweniger in Conformität des §. I. keine Milch, Butter, Käse, und Talch, ohne Attest, daß es von gesunden Vieh sey, in den Thoren passiren zu lassen.

7.) Wird hiedurch allen und jed Poh-Serbern, und Leder-Bereitern, in gleicher Leibes-Straffe verboten, vor der Hage Verfügung irgend einige Vieh/Häute oder Talg von fremden Orten einzubringen, oder kauff von fremden etwa angeboten wüß Falls solches ohn verzüglich jeden Orts practiciret, anzuzeigen, damit die verbotenen, die Contravenienten aber zur verdienlich

8.) Sollen in den Häfen, und an Landen, keine von fremden Orten kommen, sondern dieselbe so lange auf den Straden, jeden Orts verordnete ihre Fahr/Zeug, daß unter ihrer Ladung keine Vieh/Häute zu Beförderung des Schiffs/Volcks erfohlen, geräuchertes, und sonst zubereitet mitgebrachte Käse und Butter befindlich, Schiffer so fort mit seiner Ladung und Straffe zurück zu weisen ist, gestalten dar jedes Orts an den Strand, und Wasser, und andere Verordnete fleißig patrouilliren, daß weder bey Tage, noch Nacht, etwas Nichtweniger sind

9.) Die durchfahrenden, und anmahl bey den Zoll-Stedten, genau, und selbst Vieh-Häute, Haare, und auffer eingefalkenes, oder sonst zubereitetes, führen, und aufgeladen haben, bey welcher längliche Attestata zu produciren, sämtlich Contravenienten aber ernstlich gestraffet, Kleider anziehen sollen, wobey

10.) Ge-  
 ls/Leuten, Schustern,  
 möglich, bey nachdrücklis  
 s auf unsere anderweiti-  
 Fleisch, Käse, Butter,  
 da ihnen solche zum Ver-  
 auffen, sondern letztern  
 da es etwan heimlich ein  
 tieff in die Erd gegrab  
 fe gezogen werden könn

11.  
 e dieser Herzogthümer,  
 Schiffer eingelassen wer-  
 en bleiben, bis durch die  
 und befunden worden,  
 Haare, oder auffer dem  
 Victualien, kein gefalkes  
 ungleichen zum Verkauf  
 t den niedrigen Fall der  
 imirung schwerer Leibes-  
 gkeit und Zoll-Bediente  
 Strand-Vöigte, visitiren,  
 und zu vigiliren haben,  
 s Land gesezet werde;

12.  
 en FrachtWagen jedes  
 zu visitiren, ob auch die  
 köstigung erforderlichen,  
 se, Butter, oder Talch  
 enn dieserhalben keine zu-  
 fort tieff vergraben, die  
 nd die Leute NB. andere

10.) Ge-

